

# Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Waidhöchi

Totalrevision per 1. Januar 2022

INHAL	ΓSVERZΕΙ	CHNIS	S		
1.	Bestand Art. 1 Art. 2 Art. 3		3 3 3		
2.	Organisation				
2.1	Art. 4 Art. 5	eine Bestimmungen Organe Amtsdauer Zeichnungsberechtigung Publikation und Information	3 3 3 4		
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes				
2.2.1		eines Stimmrecht Verfahren Zuständigkeit	4 4 4		
2.2.2	Volksini Art. 11	tiative Volksinitiative	4 4		
2.2.3	Fakultat Art. 12 Art. 13	cives Referendum Beschlüsse der Delegiertenversammlung Ausschluss des Referendums	5		
2.3	Die Verk Art. 14 Art. 15	oandsgemeinden Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Beschlussfassung	6 6		
2.4	Delegier Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24 Art. 25	Zusammensetzung Konstituierung Offenlegung der Interessenbindungen Kompetenzen Vorsitz und Sekretariat Einberufung Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Wahlen und Abstimmungen Öffentlichkeit der Verhandlungen Anfragerecht der Delegierten	6 6 6 6 7 7 7 8 8		
2.5	Der Aus Art. 26		8		

	Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	8	
	Art. 28	Allgemeine Befugnisse	8	
	Art. 29	Finanzbefugnisse	9	
	Art. 30	Aufgabendelegation	9	
	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10	0
	Art. 32	Beschlussfassung	10	0
2.6	Die Recl	10	0	
	Art. 33	Zusammensetzung	10	0
		Aufgaben	10	C
	Art. 35	Beschlussfassung	10	C
	Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	13	1
	Art. 37	Prüfungsfristen	13	1
2.7	Prüfstel	13	1	
	Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	13	1
	Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	11	1
3.	Persona	ıl und Arbeitsvergaben	11	1
	Art. 40	Anstellungsbedingungen	13	1
	Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	11	1
4.	Verbandshaushalt			1
	Art. 42	Finanzhaushalt	11	1
	Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	12	2
	Art. 44	Finanzierung der Investitionen	12	2
	Art. 45	Eigentum	12	2
	Art. 46	Haftung	12	2
5.	Aufsicht und Rechtsschutz			
	Art. 47	Aufsicht	13	3
	Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13	3
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation			3
	Art. 49	Austritt	13	3
	Art. 50	Auflösung	13	3
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 51	Einführung eigener Haushalt	13	3
	Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	14	1
	Art. 53	Inkrafttreten	14	1

### 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüschlikon und Thalwil bilden unter dem Namen "Heilpädagogische Schule Waidhöchi" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

### Art. 2 Zweck

Der Verband betreibt eine Heilpädagogische Tagesschule.

Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision

# 2. Organisation

# 2.1 Allgemeine Bestimmungen

# Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Delegiertenversammlung;
- 4. der Ausschuss:
- 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Ausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

# Art. 6 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Ausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

### Art. 7 Publikation und Information

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

# 2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

# 2.2.1 Allgemeines

### Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

### Art. 9 Verfahren

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Ausschuss verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

### Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

### 2.2.2 Volksinitiative

# Art. 11 Volksinitiative

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Mit der amtlichen Veröffentlichung der Volksinitiative läuft die Frist von sechs Monaten zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten des Verbandsgebiets unterstützt wird.

### 2.2.3 Fakultatives Referendum

# Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- wenn mindestens 200 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Ausschuss das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
- 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt. (Delegiertenreferendum).

### Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- die Festsetzung des Budgets;
- 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
- 4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
- 5. die Wahlen;
- 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
- 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

# 2.3 Die Verbandsgemeinden

# Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- 3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Ausschusses aus.

### Art. 15 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;
- 3. Austritt und Auflösung;
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

# 2.4 Delegiertenversammlung

# Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus sieben Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

<sup>2</sup>Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

# Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

- 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Ausschuss ausgeübt wird;
- 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Ausschuss ausgeübt wird;

### Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten;
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

### Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

- 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
- ihren Organisationserlass;
- 6. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
- 7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
- 8. die Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses zu Initiativen;
- 9. die Festsetzung des Budgets;
- 10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 11. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- 12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Ausschuss zuständig ist;
- 14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
- 15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
- 16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
- 17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

### Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.

# Art. 21 Einberufung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>Zwei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zwanzig Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründung den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

# Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Ausschusses. Die Delegierten können zu den Anträgen des Ausschusses Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

### Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

# Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

# Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

# 2.5 Ausschuss

# Art. 26 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

# Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Ausschusses legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

# Art. 28 Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup>Dem Ausschuss stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

- 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
- 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
- 5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- 6. Die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Dem Ausschuss stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

# Art. 29 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Dem Ausschuss stehen unübertragbar zu:

- die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Ausschuss stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- der Ausgabevollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

# Art. 30 Aufgabendelegation

Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

# Art. 31 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup>Der Ausschuss tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Ausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### Art. 32 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Ausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

# 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

# Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Die Rechnungsprüfungskommission wird durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre bestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

# Art. 34 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### Art. 35 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

# Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Ausschuss der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

# Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### 2.7 Prüfstelle

# Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Ausschuss, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

# Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

# 3. Personal und Arbeitsvergaben

# Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das gesamte Personal des Zweckverbands gilt das Personalreglement des Zweckverbands, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses.

# Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### 4. Verbandshaushalt

### Art. 42 Finanzhaushalt

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Ausschuss den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

# Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen und Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

- 1. ½ aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr
- 2. ½ aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres

### Art. 44 Finanzierung der Investitionen

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam. 
<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen. 
<sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis:

- ½ aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)
- 2. ½ aufgrund der berichtigten Steuerkraft (i.S.v. §7 Finanzausgleichsverordnung (FAV; LS 132.11)

# Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

# Art. 46 Haftung

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis aus der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 43).

### Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

# Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Arbeitsgruppen des Ausschusses oder von anderen Angestellten kann beim Ausschuss Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Ausschusses kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 49 Austritt

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Ausschuss kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

# Art. 50 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierung der Investitionen (Art. 44).

# 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Art. 51 Einführung eigener Haushalt

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

# Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### Art. 53 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vom 7. März 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. 850 vom 25. August 2021. <sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2011, mit Teilrevision per 1. Januar 2016, aufgehoben.

Zweckverband Heilpädagogische Schule Waidhöchi

Die Präsidentin

**Gaby Fuhrimann** 

Die Leiterin Schulverwaltung

Un laughi

Maya Langhi